Stadt Mühldorf a. Inn
Stadtbauamt
Stadtplatz 21
84453 Mühldorf a. Inn

Landkreis Mühldorf

3. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes für das Baugebiet "Mühldorfer Feld" M. 1:1000

Die Änderung umfaßt die Flur Nr.: 761/2, Gemarkung Mühldorf a. Inn (Bauparzellen Nr.: 90 - 97 alt) (Bauparzellen Nr.: 90 - 94 neu) wie im Bebauungsplan eingezeichnet.

"Die Stadt Mühldorf a. Inn erlässt gem. § 2 Abs. 1, §§ 9, 10 und 13 des Baugesetzbuches (BauGB), i.d.F. der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414, zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.12.2006 BGBl I S. 3316), Art. 91 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) vom 04.08.1997 zuletzt geändert am 26.07.2005, der Baunutzungsverordnung (BauNVO) vom 23.01.1990, zuletzt geändert am 22.04.1993 und Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) vom 22.08.1998 diesen Bebauungsplan als **Satzung.**"

"Festsetzungen, Hinweise, Erläuterungen:
Änderungen siehe Plan.
Sämtliche weitere Festsetzungen, Hinweise, Erläuterungen ändern sich gegenüber dem Bebauungsplan "Mühldorfer Feld" und dessen Änderungen nicht und sind auch hier bindender Bestandteil der Bebauungsplanänderung.

Begründung:
Aus Gründen der besseren Veräußerung soll nördlich der Paul-Kurz-Straße im Bereich der bisherigen Parzellen 90 bis 97 die vorgesehene Bebauung mit Doppelhaushälften in Einfamilienhäuser geändert werden."

Planverfasser der Änderung:

Josef Grabmaier
Maurermeister
Karl-Moll-Str. 4
84567 Perach
Tel. 08670/98 58 20
Fax: 08670/98 58 21

Stadt Mühldorf a. Inn
Stadtbauamt
Stadtplatz 21
84453 Mühldorf a. Inn

Josef Grabmaier
Maurermeister und
staatl. geprüfter Bautechniker
Karl-Moll-Str. 4, 84567 Perach
Tel.: 08670 / 98 58 20, Fax: / 98 58 21

Entwurf:
03.07.2007
06.11.2007

.....

.....

Stadt Mühldorf a. Inn
Stadtplatz 21
84453 Mühldorf a. Inn

Ausgefertigt am: 12. Dez. 2007

.....
Günther Knoblauch
1. Bürgermeister

BP 052 03

Bebauungsplan "Mühldorfer Feld" M. 1:1000
3. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes für das Baugebiet "Mühldorfer Feld"
die Änderung umfaßt die Flur Nr.: 761/2, Gemarkung Mühldorf a. Inn
(Bauparzellen Nr.: 90 - 97 alt) (Bauparzellen Nr.: 90 - 94 neu)
wie im Bebauungsplan eingezeichnet.
Mühldorf, 03.07.2007, 06.11.2007

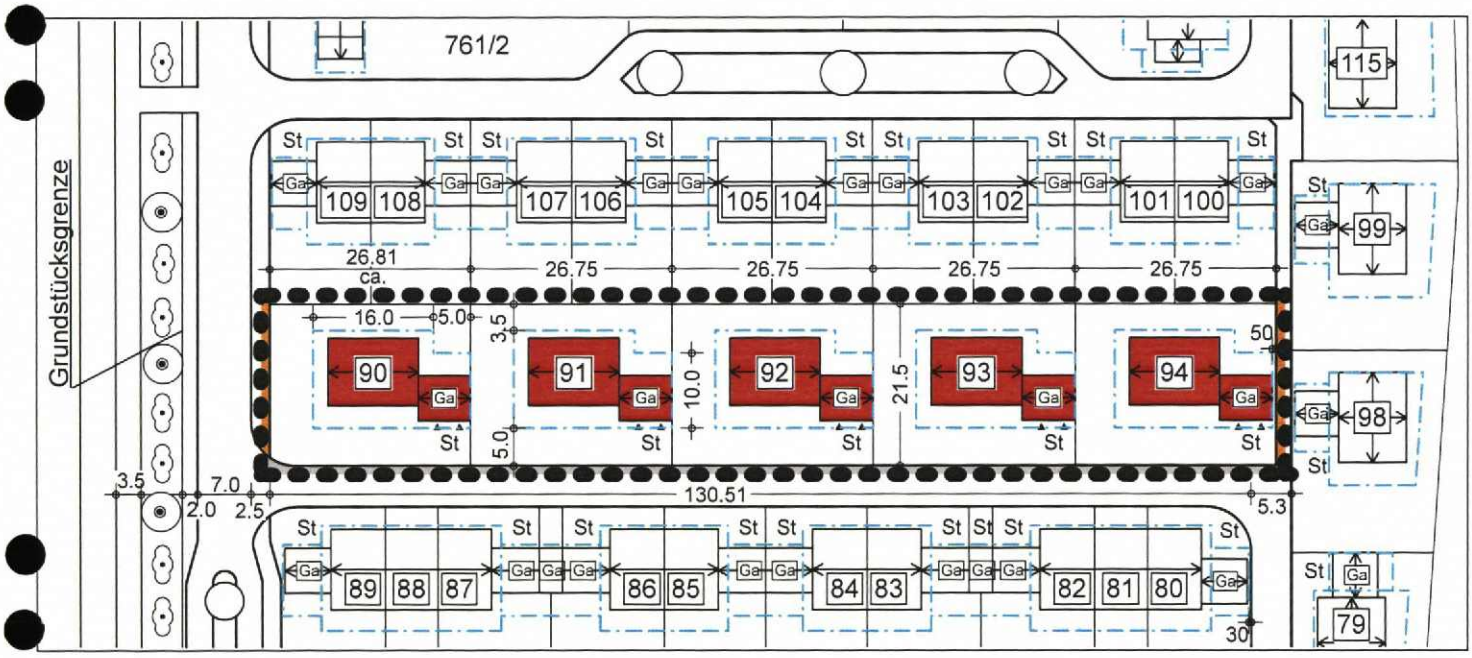

90 = Bauparzelle Nummer

Ga = Garagen/ Überdachte Stellplätze/ Carports

St = PKW-Stellplätze

= Baugrenze

Farbenschablone

Bebauung

Straße

Gehwege

Geltungsbereich der Änderung des Bebauungsplanes "Mühldorfer Feld"

Stadtbauamt Mühldorf a. Inn
Az.: 6102.2131.3 Sch, Sb

Mühldorf a. Inn 12. Dezember 2007

Verfahrensvermerke

nach § 13 BauGB

„3. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Mühldorfer Feld“

1. Änderungsbeschluss

Der Stadtrat der Stadt Mühldorf a. Inn hat in der Sitzung vom 19.04.2007 die 3. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes „Mühldorfer Feld“ beschlossen. Der Änderungsbeschluss wurde am 02.05.2007 ortsüblich bekannt gemacht.

Mühldorf a. Inn, 12.12.2007

Günther Knoblauch
1. Bürgermeister

---

2. Öffentliche Auslegung

Der Entwurf der 3. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes „Mühldorfer Feld“ wurde i.d.F.v. 03.07.2007 mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 31.08.2007 bis einschließlich 04.10.2007 öffentlich ausgelegt. Dies wurde am 22.08.2007 ortsüblich bekannt gemacht, mit dem Hinweis, dass von einer Umweltprüfung abgesehen wird.

Mühldorf a. Inn, 12.12.2007

Günther Knoblauch
1. Bürgermeister

---

3. Beteiligung der Behörden

Den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange wurde gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 20.08.2007 bis einschließlich 04.10.2007 Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Mühldorf a. Inn, 12.12.2007

Günther Knoblauch
1. Bürgermeister

4. Satzungsbeschluss

Die Stadt Mühldorf a. Inn hat mit Beschluss des Stadtrates vom 22.11.2007 Beschluss Nr. 202 die 3. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes „Mühldorfer Feld" i.d.F.v. 06.11.2007 gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Mühldorf a. Inn, 12.12.2007

Günther Knoblauch
1. Bürgermeister

---

5. Bekanntmachung

Die Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 BauGB erfolgte ortsüblich durch Aushang am 17.12.2007. Die 3. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes „Mühldorfer Feld" i.d.F.v. 06.11.2007 mit Begründung wird seit diesem Tag zu den Servicezeiten im Stadtbauamt, Huterergasse 2, 1. Stock, Zimmer 101N zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben. Auf die Rechtsfolgen des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4, der §§ 214 und 215 BauGB ist hingewiesen worden (§ 215 Abs. 2 BauGB).

Die 3. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes „Mühldorfer Feld" i.d.F.v. 06.11.2007 tritt mit der Bekanntmachung in Kraft (§ 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB)

Mühldorf a. Inn, 18.12.2007

Günther Knoblauch
1. Bürgermeister

Entwurf

Stadtbauamt Mühldorf a. Inn
Az. 6102.2131.3 Sch, Sb

Mühldorf a. Inn, 12. Dezember 2007

Bekanntmachung der Stadt Mühldorf a. Inn

über den Beschluss der

„3. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Mühldorfer Feld"

als Satzung

Der Stadtrat der Stadt Mühldorf a. Inn hat in seiner Sitzung am 22.11.2007 Beschluss Nr. 202 die 3. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes „Mühldorfer Feld" i.d.F.v. 06.11.2007 als Satzung beschlossen. Der Bebauungsplan wurde gemäß § 8 Abs. 2 Satz 1 des Baugesetzbuches (BauGB) aus dem Flächennutzungsplan entwickelt.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 3. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes „Mühldorfer Feld" i.d.F.v. 06.11.2007 in Kraft.

Das Plangebiet der 3. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes „Mühldorfer Feld" i.d.F.v. 06.11.2007 befindet sich im Ortsteil Mühldorf Nord West. Der genaue Umgriff ist im beiliegenden Lageplan dargestellt.

Jedermann kann die 3. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes „Mühldorfer Feld" i.d.F.v. 06.11.2007 und seine Begründung während der Servicezeiten im Stadtbauamt, Huterergasse 2, 1. Stock, Zimmer 101N, einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Vorschriften für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich sind demnach:

1. eine nach § 214 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,

wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Mühldorf a. Inn unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2, sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Mühldorf a. Inn, 12. Dezember 2007

BAYERN STADT MÜHLDORF A. INN

Günther Knoblauch
1. Bürgermeister

Sb

Angeschlagen an den Amtstafeln am 17.12.2007
abgenommen 21.01.2008

Aushang
Rathaus
Mößling
Altmühldorf

14.12.07

Bebauungsplan "Mühldorfer Feld" M. 1:1000
3. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes für das Baugebiet "Mühldorfer Feld"
die Änderung umfaßt die Flur Nr.: 761/2, Gemarkung Mühldorf a. Inn
(Bauparzellen Nr.: 90 - 97 alt) (Bauparzellen Nr.: 90 - 94 neu)
wie im Bebauungsplan eingezeichnet.
Mühldorf, 03.07.2007, 06.11.2007

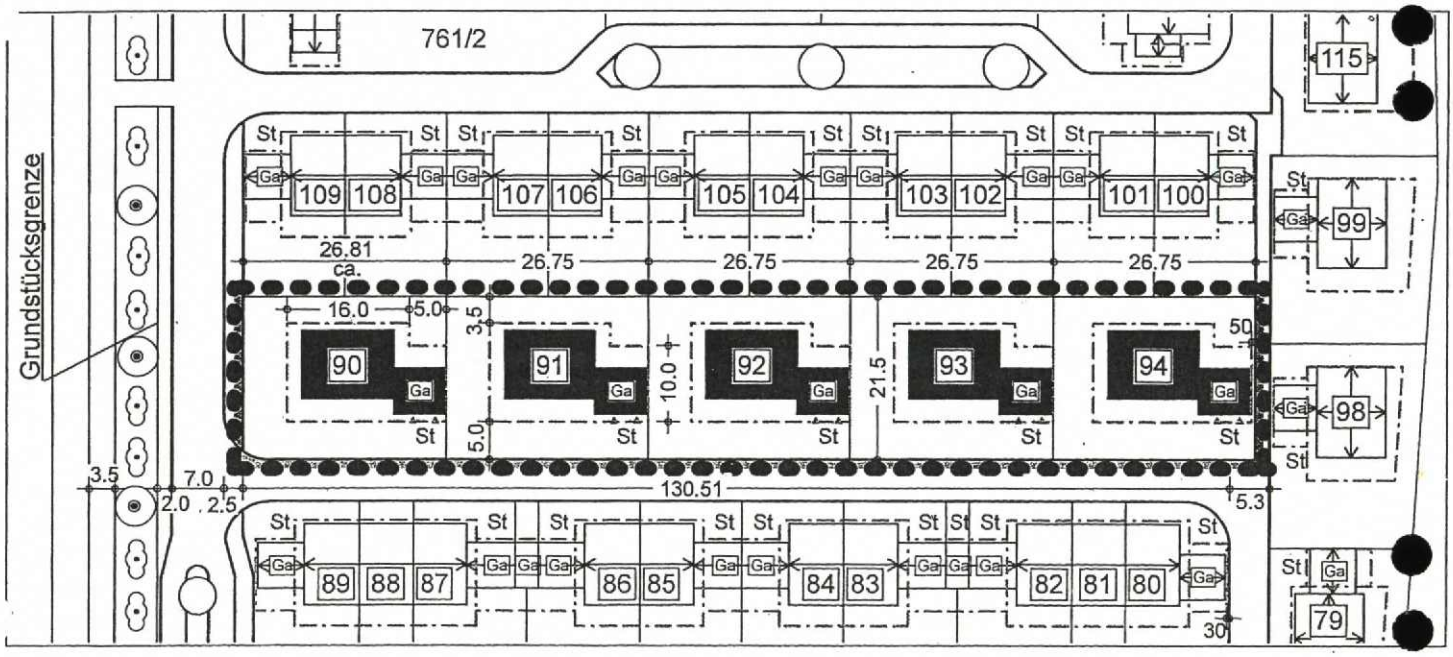

90 = Bauparzelle Nummer

Ga = Garagen/ Überdachte Stellplätze/ Carports

St = PKW-Stellplätze

= Baugrenze

Farbenschablone

Bebauung

Straße

Gehwege

Geltungsbereich der Änderung des Bebauungsplanes "Mühldorfer Feld"